



Recht & Sicherheit in der Kita

März 2018

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Inklusion & Aufsicht

So sieht es mit der Aufsichtspflicht für besondere Kinder aus **2**

Elternbriefe

Überlegen Sie, ob der Versand von Elternbriefen per-E-Mail sinnvoll ist. **3**

Außengelände

Prüfen Sie mit unserer Checkliste Ihr Außengelände auf Gefahren **4 & 5**

Eier auspusten

So bekommen Sie Osterbräuche und Hygiene unter einen Hut **7**

Aus der Welt der Kita-Leitung

„Fahnenflucht?“ Kündigungsfristen gelten auch für Mitarbeiter

Da es auf dem Arbeitsmarkt für pädagogische Fachkräfte derzeit viele attraktive Angebote gibt, werden Sie immer wieder mit Kündigungen von Mitarbeitern konfrontiert. Häufig wollen diese sich möglichst schnell verabschieden. Aber so einfach ist das nicht. Auch Mitarbeiter müssen Kündigungsfristen einhalten.

Arbeitsvertrag checken

Kündigt ein Mitarbeiter, sollten Sie – wenn es um die Kündigungsfrist geht – erst einmal in den Arbeitsvertrag des Mitarbeiters sehen. Ist hier nichts geregelt, gilt die gesetzliche Kündigungsfrist. Diese beträgt für Mitarbeiter – unabhängig davon, wie lange der Kollege bei Ihnen arbeitet – 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende.

Im Arbeitsvertrag können aber auch für Mitarbeiter längere Kündigungsfristen vereinbart werden. Sehen Sie

also ganz genau hin, ob dies der Fall ist.

Sehen Sie in den Tarifvertrag

Gilt in Ihrer Kita ein Tarifvertrag, z. B. der TVÖD, sind die Kündigungsfristen, die hier festgelegt sind, auch für Ihren Mitarbeiter maßgeblich. Welche dies sind, sehen Sie in der unten stehenden Übersicht.

Meine Empfehlung

Kündigen Mitarbeiter, reißt dies meist eine empfindliche Lücke in Ihre Personalplanung. Daher sollten Sie darauf bestehen, dass die Kündigungsfrist eingehalten wird. Dies sollten Sie auch gegenüber Ihrem Träger kommunizieren, damit dieser nicht auf die Idee kommt, „fahnenflüchtige“ Mitarbeiter vorzeitig aus dem Vertrag zu entlassen.

„Finger weg, die sind voller Bakterien ...“

Liebe Kita-Leitungen,

vor einigen Tagen war ich im Supermarkt und ging am Eierregal vorbei. Ein Mädchen im Vorschulalter wollte die losen Bio-Eier in einen Eierkarton stellen. Sie wurde von ihrer Mutter allerdings mit dem leicht hysterischen Ausruf „Finger weg, die sind voller Bakterien“ gestoppt. Der Ausruf der Mutter war so nachhaltig, dass das Kind vor Schreck ein Ei fallen ließ...

In der Sache hat die Frau ja recht. Auf Eiern können gefährliche Bakterien, z. B. Salmonellen, lauern. Es besteht aber weder Grund zur Hysterie noch ein Grund, auf schöne Osterbräuche wie das Bemalen von Eiern zu verzichten. Worauf Sie beim Umgang mit Eiern in der Kita – insbesondere in der Osterzeit – achten müssen, lesen Sie auf Seite 7 dieser Ausgabe.

Da ich selbst Hühner habe, weiß ich: Wichtig ist wie bei fast allem: Handhygiene zählt. Das gilt auch beim Umgang mit Eiern.

Ihre

Herzliche Grüße

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com



KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH DEM TVÖD

Betriebszugehörigkeit	Kündigungsfrist
< 1 Jahr	1 Monat zum Monatsende
bis 5 Jahre	6 Wochen zum Quartalsende
5–8 Jahre	3 Monate zum Quartalsende
8–10 Jahre	4 Monate zum Quartalsende
10–12 Jahre	5 Monate zum Quartalsende
> 12 Jahre	6 Monate zum Quartalsende

Besondere Aufsicht für „besondere“ Kinder? Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen

Inzwischen betreuen und fördern die meisten Kitas Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam. Das ist eine wunderbare Entwicklung, insbesondere für die Kinder. Sie als Leitung und Ihre pädagogischen Fachkräfte stellt die Betreuung dieser „besonderen“ Kinder auch vor besondere Herausforderungen. Diese werfen auch immer wieder rechtliche Fragen auf – insbesondere bei der Aufsichtspflicht. Die wichtigsten werde ich Ihnen hier gern beantworten.



PRAXISBEISPIEL

Lara Neumann leitet die Kita „Klein & Groß“. Ab April wird sie in ihrer Kita ein kleines Mädchen mit Downsyndrom aufnehmen. Sie überlegt, ob sie und ihre Mitarbeiter bei der Beaufsichtigung des Kindes Besonderheiten beachten müssen.

Rechtlicher Hintergrund

Alle Kinder haben nach Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Betreuung. Dieser Rechtsanspruch gilt unabhängig davon, ob das Kind eine Behinderung hat oder nicht.

Ihr gesetzlicher Auftrag als Kita ist es, die Ihnen anvertrauten Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. An diesem Auftrag misst sich auch das Maß der erforderlichen Aufsicht.

Das ist zu tun

In vielen Kitas fehlt es nicht an der Bereitschaft, „besondere“ Kinder aufzunehmen. Es herrscht aber große Unsicherheit, wie die Betreuung und Beaufsichtigung in der Praxis aussieht und worauf zu achten ist. Klarheit in Aufsichtsfragen bringen Ihnen die folgenden Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen.

Frage: *Besteht für Kinder mit Behinderung eine besondere Aufsichtspflicht?*

Antwort: Nein. Eine besondere Aufsichtspflicht für Kinder mit Behinderungen ergibt sich aus den Gesetzen nicht.

Sie können und müssen Kinder mit Behinderung in Fragen der Aufsicht genauso behandeln wie alle anderen Kinder auch.

Das heißt: Sie tun, was Sie immer tun. Sie schauen auf das einzelne Kind und die Situation, und dann entscheiden Sie individuell, welches Maß an Aufsicht notwendig ist.

Frage: *Worauf müssen wir bei der Beaufsichtigung von Kindern mit Behinderung in unserer Kita achten?*

Antwort: Bei der Beaufsichtigung von Kindern mit Behinderung müssen Sie in erster Linie darauf Rücksicht nehmen, ob und wie sich die Behinderung auf den Kita-Alltag auswirkt.

Das heißt: Ihre Mitarbeiter müssen sich Zeit nehmen und das Kind, seine Behinderung und Eigenarten kennen- und einschätzen lernen.

Dann sollten Sie im (Klein-)Team festlegen, worauf bei der Beaufsichtigung dieses Kindes geachtet werden muss.

Im Praxisbeispiel wird das Gruppenteam, das das Mädchen mit dem Downsyndrom betreut, wahrscheinlich schnell feststellen, dass dieses Kind keiner besonderen Beaufsichtigung bedarf. Es benötigt wahrscheinlich nur etwas mehr Zeit, um die Abläufe und Regeln in der Kita zu verinnerlichen.

Frage: *Haben wir Anspruch auf zusätzliches Personal, wenn wir feststellen, dass wir die Beaufsichtigung eines Kindes mit Behinderung mit den uns zur Verfügung stehenden Fachkräften nicht bewerkstelligen können?*

Antwort: Betreuen Sie Kinder mit Behinderung, sehen die Kita-Gesetze der Bundesländer meist einen höheren Personalschlüssel vor. Ist dieser erfüllt, genügt dieser aber nicht, um die Beaufsichtigung sicherzustellen, können Sie nicht mit mehr Personal rechnen.

Denn dieses müsste Ihr Träger selbst und ohne staatliche Zuschüsse finanzieren. Hierzu sind viele Träger dazu nicht bereit oder in der Lage.

Es ist allerdings möglich, dass die Eltern für ihr Kind einen sogenannten Integrations- bzw. Inklusionsheifer beantragen. Raten Sie den Eltern, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Zuständig für die Antragstellung sind entweder das Sozialamt (bei Kindern mit körperlicher oder geistiger Behinderung) oder das Jugendamt (bei Kindern mit sozial-emotionalen Störungen).

Frage: *Dürfen Kinder mit Behinderung ohne Aufsicht z. B. auf dem Außengelände oder im Nebenraum spielen?*

Antwort: Diese Frage lässt sich so pauschal nicht beantworten. Es kommt tatsächlich auf das Kind, sein Verhalten, die Auswirkungen seiner Behinderung und das Umfeld an.

Da Ihnen ja bewusst ist, dass es sich um ein „besonderes“ Kind handelt, müssen Sie sehr genau zwischen dessen Selbstständigkeit und Sicherheit abwägen.

Wenn Sie diese Entscheidung pädagogisch nachvollziehbar begründen können, kann Ihnen – selbst wenn etwas passiert – niemand eine Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht vorwerfen.

Meine Empfehlung

Die Arbeit mit Kindern mit Behinderungen stellt Sie und Ihr Team vor eine Vielzahl von Herausforderungen. Die Aufsichtspflicht ist allerdings eher unaufgeregt zu sehen. Denn es stellen sich letztlich die gleichen Fragen, wie sie sich bei jedem Kind in Ihrer Kita stellen.

Wichtig ist, dass Sie die Antworten auf diese Fragen auch konsequent umsetzen und nach Lösungen suchen, wenn sich zeigt, dass Sie die Aufsicht mit dem Personal, das Ihnen zur Verfügung steht, nicht gewährleisten können. Denn: In Ihrer Kita müssen sich alle Kinder sicher entwickeln können.

Rückstände beim Essensgeld: So reagieren Sie rechtlich einwandfrei

Leider müssen Sie als Kita-Leitung sich auch immer wieder mit unangenehmen Verwaltungsaufgaben beschäftigen. Zu den unangenehmsten gehört vielleicht das „Eintreiben“ von nicht gezahlten Essensgeldern bei den Eltern. Hier lesen Sie, wie Sie in einer solchen Situation rechtlich einwandfrei reagieren.



PRAXISBEISPIEL

Clara Meurer leitet die Kita „Kinderglück“. Sie musste bei der Kontrolle der Zahlungseingänge zum Essensgeld feststellen, dass die Eltern von Carl inzwischen für 3 Monate mit der Zahlung des Essensgeldes im Rückstand sind. Das Geld konnte in den Monaten Januar, Februar und März nicht vom Konto der Eltern eingezogen werden. Frau Meurer überlegt, was sie jetzt machen soll.

Rechtlicher Hintergrund

Haben Eltern ihr Kind zum Mittagessen in Ihrer Kita angemeldet, sind sie auch verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Essensgeld zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie den Eltern eine monatliche Essenspauschale in Rechnung stellen oder monatlich genau abrechnen. Geraten Eltern mit der Zahlung des vereinbarten Essensgeldes in Rückstand, verstoßen sie gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen. Je nach den Umständen rechtfertigen solche Zahlungsrückstände sogar die Kündigung des Betreuungsvertrags.

Das ist zu tun

Geraten Eltern mit der Zahlung des Essensgeldes in Rückstand, bringt Sie das als Leitung in eine unangenehme Situation. Denn natürlich blicken Sie in 1. Linie auf das Kind, das nichts für die Zahlungsrückstände der Eltern kann und ein warmes Mittagessen braucht. Zum anderen müssen Sie aber darauf achten, dass die Essensgelder pünktlich gezahlt werden. Schließlich kann es sich Ihr Träger auf Dauer nicht leisten, Kinder auf

seine Kosten „durchzufüttern“. Wenn Sie die folgenden 3 Tipps beherzigen, bekommen Sie eine solch kritische Situation in den Griff.

1. Schritt: Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern

So banal es klingt: Suchen Sie zunächst einmal das Gespräch mit den Eltern. Denn die Ursachen für Zahlungsrückstände können vielfältig sein. So kann es im Praxisbeispiel z. B. sein, dass die Eltern von Carl kein Geld haben. Es kann aber auch sein, dass sich die Bankverbindung geändert hat und die Eltern schlicht vergessen haben, Ihnen das mitzuteilen. Vereinbaren Sie am besten einen Termin und legen Sie den Eltern eine Aufstellung der offenen Zahlungen vor. Fragen Sie nach, warum die Zahlungen ausgeblieben sind oder der Lastschriftzugang nicht funktioniert hat.

2. Schritt: Bieten Sie Hilfe an

Räumen die Eltern ein, dass sie das Essensgeld nicht zahlen können, sollten Sie ihnen Hilfe anbieten. Weisen Sie die Eltern z. B. darauf hin, dass es für finanzschwache Familien die Möglichkeit gibt, das Mittagessen in der Kita über das Bildungs- und Teil-

habepaket zu finanzieren. Bitten Sie die Eltern, sich an das zuständige Jobcenter zu wenden und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Für die rückständigen Essensgelder gibt es allerdings kein Geld aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Hier können Sie mit den Eltern eine Ratenzahlung vereinbaren. Diese sollte schriftlich erfolgen, damit Sie – auch gegenüber Ihrem Träger – etwas in der Hand haben.

3. Schritt: Mahnen Sie offiziell

Kommen die Eltern trotz des Gesprächs und den von Ihnen angebotenen Unterstützungsmöglichkeiten ihrer Zahlungspflicht nicht nach, sollten Sie Ihren Träger einschalten. Bitten Sie ihn, die Eltern schriftlich zu mahnen. Ein Muster für ein solches offizielles Mahnschreiben finden Sie hier.

Meine Empfehlung

Kommen die Eltern dann trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nach, muss letztlich Ihr Träger entscheiden, ob er den Betreuungsvertrag kündigt oder fortsetzt. Dann können Sie allerdings das Kind vom Mittagessen ausschließen, wenn Sie dies den Eltern vorher ankündigen.



MUSTER: MAHNUNG FÜR AUSSTEHENDES ESSENSGELD

Rückständiges Essensgeld

Sehr geehrte Frau Lorenz, sehr geehrter Herr Lorenz,
für die Monate Januar, Februar und März 2018 haben wir bisher kein Essensgeld für das Mittagessen Ihres Sohnes Carl erhalten. Der Betrag konnte jeweils nicht von dem von Ihnen in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto eingezogen werden. Carl hat in diesen Monaten am Mittagessen teilgenommen.

Wir möchten Sie hiermit auffordern, das rückständige Essensgeld von insgesamt 150 € (50 € / Monat) bis spätestens 15.03.2018 auf das unten angegebene Konto zuzüglich Mahngebühren in Höhe von 5 €, insgesamt also 155 €, zu überweisen.

Wir weisen darauf hin, dass wir laut § 4 des Betreuungsvertrags berechtigt sind, den Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn Eltern mit der Zahlung des Essensgeldes um mehr als 2 Monate im Rückstand sind.

Mit freundlichen Grüßen

Clara Meurer
Kita-Leitung

Frühlingsbeginn: Die ultimative Checkliste für Ihr Außengelände

Selbstverständlich spielen die Kinder in Ihrer Kita das ganze Jahr über im Freien, wenn dies die Witterungsverhältnisse hergeben. Deshalb muss Ihr Außengelände auch das ganze Jahr über gewartet werden. Das ist klar. Dennoch ist das beginnende Frühjahr ein guter Zeitpunkt, Ihr Außengelände einmal auf Herz und Nieren zu überprüfen und – wo es nötig ist – einer Generalüberholung zu unterziehen.



PRAXISBEISPIEL

Lena Müller leitet die Kita „KinderReich“. Als sie auf dem Außengelände mit den Kindern spielt, stellt sie fest, dass der Zaun zum Nachbargrundstück an 2 Stellen beschädigt ist. Sie sieht sich auf dem Außengelände einmal gründlich um und muss feststellen, dass der Winter doch seine Spuren hinterlassen hat.

Rechtlicher Hintergrund

Ihr Träger muss für die in seiner Einrichtung betreuten Kinder ein sicheres Umfeld schaffen, das den Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherer für den Betrieb und Unterhalt von Kindertageseinrichtungen entspricht. Hierzu gehört auch die Gewährleistung eines sicheren Außengeländes. Diese Verpflichtung, für sichere Rahmenbedingungen in der Kita zu sorgen, bezeichnet man als Verkehrssicherungspflicht.

Das ist zu tun

In der Regel überträgt Ihr Träger diese Pflicht im Kita-Alltag auf Sie als Kita-Leitung. Das heißt konkret, dass Sie Ihre Einrichtung und auch Ihre Außenanlagen regelmäßig auf ihre Sicherheit und die Funktionstüchtigkeit z. B. der Spielgeräte überprüfen müssen. Stellen Sie Mängel fest, sind Sie verpflichtet, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Kinder vor akuten Gefahren zu schützen. Außerdem ist es Ihre Aufgabe, Ihren Träger von diesen Mängeln zu informieren und darauf zu bestehen, dass dieser Maßnahmen ergreift, um diese sofort abzustellen.

Gerade nach einem langen, kalten und nassen Winter ist es wichtig, dass Sie Ihr Außengelände einer genauen Prüfung unterziehen. Denn auch wenn die Kinder immer draußen spielen, werden die Aufenthalte im Garten bei warmem Wetter sehr viel intensiver sein. Sie sollten daher sehr genau hinsehen und sich sofort darum kümmern, dass bestehende Mängel zeitnah beseitigt werden, damit die Kinder auch wirklich unbeschwert in die wärmere Jahreshälfte starten können.

Bei diesem Frühjahrs-Check helfen Ihnen die folgenden 5 Tipps und die nebenstehende Checkliste.

1. Tipp: Kontrollieren Sie das gesamte Außengelände

Nehmen Sie Ihr gesamtes Außengelände genau unter die Lupe. Hierbei können Sie sich auch Unterstützung z. B. durch Ihre Sicherheitsbeauftragte holen. Nehmen Sie doch die Checkliste auf Seite 5 zur Hilfe. Diese können Sie noch um Punkte ergänzen, die in Ihrer Kita besondere Brisanz haben.

2. Tipp: Ergreifen Sie sofort Sicherheitsmaßnahmen

Stellen Sie fest, dass es auf Ihrem Außengelände unsichere Spielgeräte oder sonstige Gefahrenpunkte gibt, müssen Sie überlegen, welche Sofortmaßnahmen Sie ergreifen können, um kurzfristig für Sicherheit zu sorgen. So können Sie z. B. unsichere Spielgeräte mit Flatterband sperren. Frau Müller im Praxisbeispiel hingegen sollte ihre Mitarbeiter anweisen, die beschädigten Stellen im Zaun immer im Blick zu halten, sodass kein Kind unbemerkt das Kita-Gelände verlassen kann.

3. Tipp: Schränken Sie unbeaufsichtigtes Spiel ein

Stellen Sie bei Ihrem Frühjahrs-Check fest, dass Ihr Außengelände nicht vollständig sicher ist, sollten Sie überlegen, ob dies Auswirkungen auf das unbeaufsichtigte Spielen von Kindern auf dem Außengelände hat.

Haben Sie z. B. festgestellt, dass unter Ihren Spielgeräten nicht genügend Fallschutzmaterial vorhanden ist, sollten Sie die Spielgeräte sperren und gleichzeitig Ihre Mitarbeiter anweisen, die Kinder nicht ohne Aufsicht nach draußen zu lassen. Denn auch wenn Sie die Geräte abgesperrt haben, können Sie nicht sicher sein, dass die Kinder sich an diese Absperzung halten, wenn sie unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen.

4. Tipp: Schicken Sie Ihrem Träger eine Mängelliste

Wichtig ist außerdem, dass Sie Ihrem Träger sofort eine Liste mit

- den von Ihnen festgestellten Mängeln,
- den aus Ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen und
- der Dringlichkeit von deren Umsetzung

schicken. Fordern Sie ihn auf, die Sanierungsmaßnahmen schnellstmöglich umzusetzen. Weisen Sie hierbei darauf hin, dass es nicht um „Kosmetik“, sondern um die Sicherheit der Kinder geht.

5. Tipp: Haken Sie nach, bis alle Mängel beseitigt sind

Träger neigen leider dazu, die Mängelbeseitigung – z. B. an Spielgeräten – auf die lange Bank zu schieben. Das liegt häufig daran, dass sie nicht erkennen, was es für Sie und Ihr Team bedeutet, ein nicht intaktes Spielgerät auf dem Außengelände zu haben.

Haken Sie daher konsequent bei Ihrem Träger nach, auch wenn Sie das Gefühl haben, ihm auf die Nerven zu gehen. Geben Sie nicht nach, bis tatsächlich alle Mängel beseitigt sind.

Meine Empfehlung

Nehmen Sie sich an diesen ersten warmen Frühlingstagen Zeit, um Ihr Außengelände gründlich durchzuchecken. Damit haben Sie meist für den Rest des Jahres Ruhe in diesem Bereich.



CHECKLISTE: AUSSENGELÄNDE

Prüfung	o. k.?	Mängel / Handlungsbedarf?	Sofortmaßnahme?	Meldung an Träger	Erledigt am
Zaunanlagen, Tore & Wege					
Zaunanlage	nein	<ul style="list-style-type: none"> • an 2 Stellen beschädigt • 2 Zaunelemente müssen ausgetauscht werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Absperren der defekten Stellen mit Flutterband • Mitarbeiter angewiesen, diese Stellen besonders zu beaufsichtigen • Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt auf Außengelände spielen 	ja	
Tore	ja	/	/	/	/
Wege	nein	<ul style="list-style-type: none"> • 2 lose Wegplatten im Eingangsbereich • Platten müssen neu eingelassen werden 	keine, da keine akute Gefährdung	ja	
Bäume, Hecke, Bewuchs, Beete					
Bäume	nein	<ul style="list-style-type: none"> • 2 abgebrochene größere Äste liegen auf dem Boden • im Kletterbereich des Kletterbaums gibt es 2 Reste von abgebrochenen Ästen • Äste & Astreste beseitigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hausmeister hat Äste aus dem unmittelbaren Spielbereich gezogen • Kletterbaum abgesperrt • Mitarbeiter informiert 	ja	
Hecke	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Hecke muss zurückgeschnitten werden 	keine, da keine akute Gefährdung	ja	
Beete	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Bepflanzung im Vorgarten mit giftigen Pflanzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hausmeister angewiesen, giftige Pflanzen zu beseitigen 	ja	
Spielgeräte, Fallschutz & Sandkasten					
Spielgeräte	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Wackelbrücke beschädigt • Brett in Kletterturm morsch • Bodentrampolin defekt 	<ul style="list-style-type: none"> • Spielgeräte gesperrt • Mitarbeiter informiert • Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt draußen spielen 	ja	
Fallschutz	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Fallschutzmatten unter Schaukel marode • Rindenmulch unter Kletterturm Austausch & Ergänzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Spielgeräte gesperrt • Mitarbeiter informiert • Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt draußen spielen 	ja	
Sandkasten	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Sand mit Tierkot verschmutzt, muss ausgetauscht werden • Abdeckung anschaffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sandkasten gründlich durchgereicht und von erkennbaren Verschmutzungen gereinigt • verstärkte Handhygiene und Aufsicht 	ja	

Bundesnetzagentur

Kinderuhren mit Abhörfunktion sind verboten

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Nach diesem Sprichwort handeln Eltern, die ihr Kind mit einer „Smartwatch“ mit „Monitorfunktion“ in die Kita schicken.

Eltern können Umgebung abhören

Mit solch harmlos aussehenden Uhren können Eltern die Umgebung ihres Kindes – z. B. die Gespräche in der Kita – unbemerkt mithören. Die Uhren haben eine SIM-Karte und eine eingeschränkte Telefonie-Funktion, die über eine App gesteuert wird.

Die Eltern können diese Uhr über die App ansteuern und so, unbemerkt

vom Kind und dessen Umfeld, Gespräche mithören.

„Abhör-Uhren“ sind verboten

Solche Uhren sind in Deutschland verboten. Hierauf weist auch die Bundesnetzagentur ausdrücklich hin. Käufer solcher Uhren werden – soweit sie der Bundesnetzagentur bekannt sind – von dieser angeschrieben und aufgefordert, die Uhr zu vernichten.

Meine Empfehlung

Sehen Sie sich die Armbanduhren der bei Ihnen betreuten Kinder einmal genauer an. Sie können sich über

das Modell auch im Internet genauer informieren.

Stellen Sie fest, dass es sich um eine Smartwatch mit „Abhörfunktion“ handelt, sollten Sie das Gespräch mit den Eltern suchen und diese bitten, dem Kind die Uhr nicht mehr mit in die Kita zu geben. Verweisen Sie hierbei auf die Bundesnetzagentur und das Verbot solcher Uhren.



WICHTIGE VORSCHRIFTEN

§ 90 Telekommunikationsgesetz – Verbotene Sendeanlagen
 Presseerklärung der Bundesnetzagentur vom 18.11.2017

Oberlandesgericht Braunschweig

Wechsel von Tagespflege zu Kita ist zumutbar

Häufig wünschen sich Eltern einen Kita-Platz für ihr Kind. Aber nicht alle Kommunen können allen Kindern einen solchen Platz anbieten. In solchen Fällen wird den Eltern häufig ein Betreuungsplatz in der Tagespflege angeboten. Das ist durchaus in Ordnung, stellte das Oberlandesgericht Braunschweig fest.

Der Fall: Mutter lehnte Tagespflegeplatz ab

Eine Mutter wollte für ihr 1-jähriges Kind einen Kita-Platz. Dieser Wunsch konnte von der Kommune aber erst 2 Monate nach Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes erfüllt werden. Für den Übergang bot die Kommune der Mutter einen Betreuungsplatz bei einer Tagesmutter ab. Diesen lehnte die Mutter mit der Begründung

ab, ein Wechsel der Bezugspersonen sei ihrem Kind nicht zumutbar. Sie machte deshalb Schadenersatzansprüche geltend, da sie erst 2 Monate später als geplant wieder in den Job starten konnte und dadurch einen Verdienstausfall hatte.

Das Urteil: Wechsel ist zumutbar

Dieser Argumentation folgten die Richter beim Oberlandesgericht Braunschweig nicht. Sie meinten, die Kommune habe den Anspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllt. Das Wahlrecht der Eltern werde durch das bestehende Betreuungsangebot in zulässiger Weise eingeschränkt.

Kindern sei ein Wechsel des Betreuungsplatzes und damit auch ein

Wechsel der Bezugspersonen durchaus zumutbar. Schließlich könne dies immer passieren, auch innerhalb einer Betreuungsform.

Mein Kommentar

Nach wie vor ist das Wahlrecht der Eltern sehr eingeschränkt, und vielfach fehlen Kita-Plätze für Kinder aller Altersgruppen. Es wird Zeit, dass die Politik ihr Versprechen nach einem Ausbau der Kinderbetreuung endlich wahrmacht.



WICHTIGE URTEILE

§ 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 BetrVG – Informationsanspruch des Betriebsrats
LAG München, Urteil vom 27.09.2017, Az. : 11 TaBV 36/17

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Tutte Druckerei & Verlagsservice GmbH, Salzweg
Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2018 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Manchester, Warschau, Bukarest, Melbourne, Bonn

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedszkole.wip.pl

Ostervorbereitungen: So gehen Sie sicher mit Eiern in Ihrer Kita um

Ostern ohne Eier? Undenkbar, oder? In allen Kitas, die ich kenne, wird zu Ostern mit den Kindern gebastelt, was das Zeug hält. Ausgeblasene und gekochte Eier zu bemalen gehört hierbei zum vorösterlichen Brauchtum und damit zum „Standardprogramm“ in den meisten Kitas. Es stellt sich dabei immer die Frage: Ist der Umgang mit Eiern hygienerechtlich nicht bedenklich? Schließlich können durch sie gefährliche Keime, z. B. Salmonellen, übertragen werden.



PRAXISBEISPIEL

Simone Berger leitet die Kita „Zwergenland“. Ihre Mitarbeiter möchten mit den Vorschulkindern Eier auspusten und bemalen. Eine Mutter erfährt von diesem Projekt und wendet sich besorgt an Frau Berger. Sie meint, die Gefahr, dass die Kinder sich beim Auspusten mit Salmonellen infizieren, sei einfach zu groß. Besser sei es, Styroporeier zu bemalen. Frau Berger ist nach diesem Gespräch verunsichert.

Rechtlicher Hintergrund

In Kitas dürfen Sie in Speisen nur durchgegartes Ei verwenden. Sie müs-

sen darauf achten, dass alle Lebensmittel mit Ei vollständig erhitzt werden. Das ergibt sich aus § 20a Abs. 2 Tier-Lebensmittelhygieneverordnung.

Das Ausblasen von Eiern und auch das Essen von durcherhitzten Rührei oder hart gekochten Eiern sind in Kitas nicht verboten.

Das ist zu tun

Es ist schon richtig, dass durch den Umgang mit Eiern Krankheitskeime, z. B. Salmonellen, übertragen werden können. Diese lösen Magen-Darm-Erkrankungen aus, die für Kinder im Kita-Alltag gefährlich werden können.

Beim Umgang mit Eiern müssen Sie und Ihre Mitarbeiter daher sehr sorgfältig sein. Hierbei helfen Ihnen die unten stehenden Tipps. Dann können Sie Infektionen sicher ausschließen und die Ostertraditionen wahren, ohne auf Plastik oder Styropor umzusteigen.

Meine Empfehlung

Eltern reagieren, wenn sie erfahren, dass ihre Kinder mit echten Eiern umgehen sollen, häufig hysterisch.

Das zeigt in erschreckender Weise, wie weit wir uns vom Grundnahrungsmittel „Ei“ entfernt haben. Nehmen Sie die Ängste der Eltern ernst. Stellen Sie ihnen aber vor, wie Sie und Ihr Team mit den Eiern umgehen. Dann sollten sich die Eltern beruhigen, und Sie und Ihre Mitarbeiter können sich mit Feuereifer gemeinsam mit den Kindern in die Ostervorbereitungen stürzen. Und da gehören Eier nun einmal dazu.

Faktenwissen: Eier & Infektionsgefahr

- Das Innere des Eies ist an sich keimfrei.
- Keime, insbesondere Salmonellen, sitzen auf der Schale.
- Salmonellen gelangen beim Aufschlagen des Eis ins Innere.
- Salmonellen werden insbesondere durch den Kontakt mit kontaminierten Eierschalen übertragen.
- Durchgegartes Eierspeisen, z. B. hartgekochte Eier, Kuchen oder auch durchgegartes Rührei, können in der Kita bedenkenlos gegessen werden.



TIPPS FÜR DAS EIER-AUSPUSTEN IN DER KITA

Tip	To-do
1. Nur saubere Eier verwenden	<ul style="list-style-type: none"> • Eier, die verarbeitet werden soll, frisch einkaufen • Eier werden von päd. Fachkräften vor dem Projekt mit den Kindern mit warmem Wasser und ein wenig Spülmittel sorgfältig abgewaschen und einzeln mit Küchenkrepp abgetrocknet. • Eierkartons entsorgen
2. Eier nicht mit dem Mund ausblasen	<ul style="list-style-type: none"> • Eier werden mit <ul style="list-style-type: none"> • einem dünnen Strohhalm • einer Einwegspritze • einem speziellen Blasebalg (funktioniert am besten) ausgeblasen.
3. Eier spülen	<ul style="list-style-type: none"> • ausgeblasene Eier außen und innen mit Spülmittel und warmem Wasser reinigen • Eier nach dem Spülen mit Küchenkrepp abtrocknen
4. Kleckereien beseitigen	<ul style="list-style-type: none"> • nach dem Auspusten der Eier verkleckertes Eiweiß und -gelb wegwischen • Arbeitsflächen sorgfältig reinigen und desinfizieren
5. Hände waschen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Mitarbeiter waschen sich nach dem Auspusten sorgfältig die Hände mit Seife und warmem Wasser.

? „Können Eltern uns untersagen, dass ihr Kind in der Kita am Computer spielt?“

Frage: „Wir sind in der glücklichen Situation, dass wir in jeder Gruppe ein Laptop haben. Mit diesem arbeiten meine Mitarbeiter auch sehr intensiv. So recherchieren sie z. B. gemeinsam mit den Kindern Themen im Internet. Sie setzen das Laptop auch im Rahmen der Sprachförderung ein. Wir haben hierzu ein Programm, das uns sehr sinnvoll erscheint und auch von den Kindern gut angenommen wird.“

Eine Mutter hat mir jetzt mitgeteilt, dass sie nicht möchte, dass ihr Kind in der Kita am Computer spielt. Müssen wir uns an dieses Verbot halten?“

Antwort: Nein. Denn in Ihrer Kita legen letztlich Sie und Ihr Team im Rahmen Ihrer Konzeption fest, wie und mit welchen Mitteln pädagogisch gearbeitet wird.

In Ihrer Konzeption ist mit Sicherheit festgeschrieben, dass Sie im Rahmen Ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags unterschiedliche Medien einsetzen und die Kinder an diese heranzuführen.

Insofern können Eltern Ihnen im Einzelfall nicht untersagen, dass ihr Kind in der Kita mit Computer umgeht.

Meine Empfehlung

Suchen Sie das Gespräch mit der Mutter. Wahrscheinlich steckt hinter dem „Computer-Verbot“ die Sorge, dass ihr Kind ungeeignete Spiele spielt oder zu viel Zeit vor dem Laptop verbringt.

Erklären Sie der Mutter, dass die Nutzung von Laptop und Internet Teil Ihres pädagogischen Konzeptes ist. Zeigen Sie der Mutter, wie die

Arbeit am Laptop im Kita-Alltag konkret aussieht, und stellen Sie ihr das von Ihnen verwendete Lernspiel zur Sprachförderung vor.

Wahrscheinlich wird die Mutter dann überzeugt sein, dass Sie und Ihre Mitarbeiter wissen, was Sie tun, und keine Sorge haben, dass ihr Kind in der Kita vor dem Computer „geparkt“ wird.

Sinnvoll kann es sein, einen Elternabend zu diesem Thema zu machen und allen Eltern Ihr Konzept in Sachen „neue Medien“ vorzustellen. Das erspart Ihnen sicher die ein oder andere anstrengende Diskussion.

Gleichzeitig zeigt dies den Eltern, dass Sie sich mit diesem wichtigen Thema nicht nur auseinandersetzen, sondern die Kinder auch in diesem Bereich gezielt fördern.

? „Muss der Träger meinen Mitarbeitern die Hausschuhe bezahlen?“

Frage: „In unserer Kita ist es üblich, dass alle, also Kinder und Mitarbeiter, im Haus Hausschuhe tragen. Das war bisher auch nie ein Problem.“

Eine neue Mitarbeiterin meint jetzt, bei den Hausschuhen handele es sich um Arbeitskleidung. Wenn der Träger wolle, dass sie diese trage, müsse er ihr diese stellen bzw. die Hausschuhe bezahlen. Ich frage mich jetzt, ob das stimmt und wie ich mit dieser Forderung umgehe.“

Antwort: Nein. Eine solche Verpflichtung besteht nicht. Richtig ist, dass Sie im Rahmen Ihres Weisungsrechts als Vorgesetzte anordnen können, dass Mitarbeiter während der Arbeit in der Kita Hausschuhe tragen müssen.

Bezahlen muss Ihr Träger diese aber nicht. Denn auch wenn es sich hierbei streng genommen um Arbeitskleidung im weitesten Sinne handelt, muss Ihr Träger die Anschaffungskosten für diese Schuhe nicht übernehmen.

Denn: Diese Kleidung ersetzt die sonst von den Mitarbeitern während der Arbeitszeit zu tragende Kleidung, sodass durch diese „Arbeitskleidung“ den Mitarbeitern keine zusätzlichen Kosten entstehen. – So die Argumentation der Rechtsprechung.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn Ihre Mitarbeiter spezielle Schutzkleidung, z. B. Schuhe mit Stahlkappen, tragen müssten. Zur speziellen Schutzkleidung zählen aber Hausschuhe ganz klar nicht. Insofern müssen die Mitarbeiter die Kosten für deren Anschaffung selbst tragen.

Meine Empfehlung

Verpflichten Sie Ihre Mitarbeiter zum Tragen von Hausschuhen, sollten Sie

auch Vorgaben zu deren Beschaffenheit machen. Sonst haben Sie direkt die nächste Diskussion. Bitten Sie Ihre Mitarbeiter, Hausschuhe anzuschaffen, die

- ein Fußbett haben,
- vorn geschlossen sind,
- mit einem Fersenriemen gesichert sind,
- eine rutschfeste Sohle haben.

Solche Schuhe sind zwar nicht unbedingt schick, entsprechen aber den Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherer für „Erzieher-Schuhe“. Argumentieren Sie damit, dass diese Schuhe rückschonend sind und vor Stürzen schützen. Damit dienen sie nicht nur dem Schutz der Mitarbeiter, sondern insbesondere dem der Kinder.

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- Urlaub von der Kita? Diese Rechte haben Kinder
- Ausflüge rechtssicher planen und begleiten – Antworten auf Ihre Fragen